

Rahmenvereinbarung über Kunsttransport- und Lagerdienstleistungen

zum offenen Verfahren (EU)

2026-010
Kunsttransporte (RV)
2026 - 2027

Rahmenvereinbarung über Kunsttransport- und Lagerdienstleistungen

zwischen

Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen
Grabbeplatz 5
40213 Düsseldorf

vertreten durch die Vorstände Prof. Dr. Susanne Gaensheimer und Julia Niggemann

- nachfolgend: **Auftraggeber** -

und

.....
.....
.....

vertreten durch

- nachfolgend: **Auftragnehmer** -

- nachfolgend zusammen: **Parteien** -

Rahmenvertrag über Kunsttransport- und Lagerdienstleistungen

Inhaltsverzeichnis:

..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Vertragsbestandteile.....	5
§ 3 Kooperationsverpflichtung	5
§ 4 Pflichten des Auftragnehmers	6
§ 5 Pflichten des Auftraggebers.....	8
§ 6 Vergütung	9
§ 7 Annahme der Kunsttransporte	10
§ 8 Anlieferungs- und Annahmestelle	10
§ 9 Überwachung	10
§ 10 Unterauftragnehmer/Selbstausführungsangebot/Gesamtschuldnerische Haftung	11
§ 11 Leistungsstörung	11
§ 12 Rügepflicht.....	12
§ 13 Haftung und Versicherung	12
§ 14 Haftungsbeschränkung	13
§ 15 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte/Pfandrechte	14
§ 16 Verjährung	14
§ 17 Vertragslaufzeit	14
§ 18 Kündigung	14
§ 19 Gesonderte Auftragsvergabe.....	15
§ 20 Vertraulichkeit	15

§ 21 Datenschutz	16
§ 22 Besondere Vertragsbedingungen bezüglich der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem TVgG NRW vom 21.03.2018.....	16
§ 23 Salvatorische Klausel	17
§ 24 Schriftform	17
§ 25 Gerichtsstand und Erfüllungsort	17

Rahmenvertrag über Kunsttransport- und Lagerdienstleistungen

Präambel

Die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts zur Sammlung von Werken der bildenden Kunst. Zweck der Stiftung ist es, Werke der bildenden Kunst zu erwerben, den Bestand sowie Leihgaben zu verwalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Insbesondere organisiert die Kunstsammlung an den beiden Museumsstandorten in Düsseldorf K20 Grabbepplatz 5 und K21 Ständehausstraße 1 Kunstaussstellungen.

Für die Ausstellungen müssen die Kunstwerke sicher und fachgerecht verpackt und transportiert und zwischengelagert werden. Die Transporte finden insbesondere zwischen den Ausstellungsgebäuden und Lagern der Kunstsammlung statt, aber auch national und international, um Leihgaben privater und öffentlicher Leihgeber nach Düsseldorf zu schaffen. Für alle Leihgaben besteht eine Staatshaftung des Landes Nordrhein-Westfalen, die Schäden und Verluste der verliehenen Werke abdeckt, aber besonders hohe Anforderungen an den Transport der Kunstwerke stellt.

Zur Bewältigung ihrer Transportaufgaben hat die Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen in einem europaweiten Vergabeverfahren den Auftragnehmer ausgewählt. Der Auftragnehmer soll auf Grundlage dieses Rahmenvertrages Transport- und Lagerdienstleistungen für die Kunstsammlung übernehmen. Die Erfüllung der Aufgaben setzt ein Höchstmaß an Qualität und Zuverlässigkeit sowie besonderes Fachwissen voraus, da es sich um einzigartige, nicht wieder beschaffbare und sehr empfindliche Transportgüter handelt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden Rahmenvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Kunsttransporten nach und von den Museumsstandorten des Auftraggebers in Düsseldorf nach Maßgabe dieses Vertrages, seiner Anlagen und Vertragsgrundlagen auf Grundlage von Einzelaufträgen, die der Auftraggeber nach Bedarf erteilt.
- (2) Kunsttransporte im Sinne dieses Vertrages sind nicht nur reine Transportleistungen, sondern jede Art von Tätigkeit im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Ausstellungen und der sonstigen Verbringung von Kunstwerken, gleichgültig ob diese Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise im Zusammenhang mit Kunsttransporten durchzuführenden Arbeiten und Geschäfte betrifft. Der Auftragnehmer muss insbesondere die Kunstgegenstände adäquat verpacken, transportieren und gegebenenfalls in seiner Obhut lagern.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Die in diesem Vertrag benannten Anlagen sind Vertragsbestandteile. Sie gelten nachrangig zu den Regelungen in diesem Vertrag in der folgenden Rangfolge:
- a) Frage- und Antwortkatalog des Auftraggebers vom ...
 - b) Verdingungsunterlagen des Auftraggebers (**Anlage A 1**),
 - c) Angebot des Auftragnehmers vom (**Anlage B 1 bis Anlage B 8**)
 - d) Anlagen zum Angebot des Auftragnehmers vom
 - Kopie eines Nachweises zur Qualifikation mindestens einer der angebotenen Klimakisten gemäß den Anforderungen aus dem Leistungsverzeichnis (**Anlage B 8**),
 - Fahrerhandbuch, in dem die Anweisungen an die Fahrer zur Abwicklung von Kunsttransporten niedergelegt sind (**Anlage ...**),
 - Schulungskonzept für die Kunstpacker und Kunstfahrer, das alle Schulungsmaßnahmen für die eingesetzten Kunstfahrer und Kunstpacker darlegt (**Anlage ...**),
 - Kopie eines Nachweises zur Qualifikation eines Verpackungssystems für sehr hohe Stoß- und Schwingungsbelastung gemäß den Anforderungen aus dem Leistungsverzeichnis (**Anlage B 8**),
 - Konzept im Rahmen der ISO 14001 für Umweltschutz und Nachhaltigkeit (**Anlage ...**)
 - Bescheinigung des Versicherers (nicht älter als 3 Monate) über das Vorliegen einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherung für die Dauer der Vertragsdurchführung in der in Anlage B 4 geforderten Höhe.
- (2) Verbindliche Grundlagen für die vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers sind ergänzend dazu in den jeweils gültigen Fassungen in der folgenden Rangfolge:
- a) Die einschlägigen Gesetze und Vorschriften der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen; soweit diese Vorschriften zwingend sind, gelten sie sogar mit Vorrang vor diesem Vertrag und seinen Anlagen,
 - b) Die VOL/B (**Anlage A 2**)
- (3) Zu den Vertragsgrundlagen zählen nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, seine Kalkulations- und Planungsprämissen sowie nichtgewertete Inhalte seines Angebotes, soweit diese nicht ausdrücklich in diesem Vertrag oder seinen Anlagen in Bezug genommen werden.

§ 3 Kooperationsverpflichtung

Die Parteien verpflichten sich, jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, um einen reibungslosen, wirtschaftlichen, sicheren und gegenüber den Leihgebern vertrauensschaffenden

Rahmenvertrag über Kunsttransport- und Lagerdienstleistungen

Transport der Kunstgegenstände zu gewährleisten. Sie werden sich fortlaufend gegenseitig informieren und informiert halten und über alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages abstimmen.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung durch den Auftraggeber die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Verpackungs-, Transport- und Lagerdienstleistungen in dem vom Auftraggeber gewünschten Umfang zu erbringen. Die Anforderung muss schriftlich, per Telefax oder per Mail erfolgen. Auf besondere Anforderung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Verpackungs-, Transport- und Lagerdienstleistungen kurzfristig, innerhalb von zwei Werktagen, bzw. bei Gefahr in Verzug unverzüglich zu erbringen.
- (2) Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen) auf Anforderung durch den Auftraggeber gegen gesonderte Vergütung zu erbringen, wenn sie im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen stehen und der Betrieb des Auftragnehmers auf die Erbringung dieser Leistungen eingerichtet ist. Die Anforderung muss schriftlich, per Telefax oder per Mail erfolgen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb von fünf Werktagen ein schriftliches Angebot über diese Leistungen und ihre Preise vorzulegen. Die Preise dürfen den Marktpreis nicht überschreiten; der Marktpreis wird ermittelt, indem durch den Auftraggeber drei Vergleichsangebote eingeholt werden, der Mittelwert stellt den Marktpreis dar. Die Vergleichsangebote sind dem Auftragnehmer auf Nachfrage zu überreichen.
- (3) Wenn und soweit einzelne Leihgeber für den Transport ihrer Kunstwerke ein bestimmtes Transportunternehmen zwingend vorgeben („Fremdunternehmen“), beauftragt der Auftraggeber dieses Fremdunternehmen als Unterauftragnehmer gem. § 10 und koordiniert als Generalunternehmer die Leistungen des Unterauftragnehmers. Dem Auftraggeber werden in diesem Fall die Kosten des Unterauftrags zuzüglich des Handlingzuschlags nach **§ 6 Abs. 5** in Rechnung gestellt. Die Haftung des Auftragnehmers in diesen Fällen bestimmt sich nach **§ 13 Abs. 1** dieses Vertrages. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Beauftragung und Koordinierung des Fremdunternehmens abzulehnen, wenn und soweit ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Eintragungen beim Sanktionslistenscreening bestehen und der Auftragnehmer durch die Beauftragung des Fremdunternehmens den Status des RegB verlieren könnte oder wenn eine Warenkreditversicherung aufgrund fehlender wirtschaftlicher Zuverlässigkeit des Fremdunternehmens nicht abgeschlossen werden kann und der Auftragnehmer sich daher in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Fremdunternehmens nicht gegen einen Zahlungsausfall oder Leistungsausfall versichern kann.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich Lkw mit einem GPS-Ortungssystem für die Kunsttransporte des Auftraggebers einzusetzen und muss auf Nachfrage des Auftraggebers

Rahmenvertrag über Kunsttransport- und Lagerdienstleistungen

jederzeit den genauen Standpunkt des jeweiligen Lkws mitteilen.

- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, deutschlandweit die Lastkraftwagen mit Kunsttransporten des Auftraggebers über Nacht und an Wochenenden in einer geschlossenen, alarmgesicherten Lagerhalle zu verwahren, die mit einer 220 V Stromversorgung zur Klimatisierung des LKW ausgestattet ist.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Tätigkeiten, die für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind, durchzuführen, insbesondere alle technischen, verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Tätigkeiten. Er muss sicherstellen, dass die ihm übertragenen Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den behördlichen Auflagen und Bedingungen erledigt werden.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das beim Auftraggeber eingesetzte Personal über die Grundqualifizierung hinaus alle 6 Monate in den Bereichen Verpackungstechniken und Einsatz von Hebe – und Fördermitteln zu schulen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Schulungsnachweis vorzulegen.
- (7) Der Auftragnehmer wird sämtliche privaten und öffentlichen Rechte und Gesetze beachten, Genehmigungen und Gestattungen, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, einholen und/oder für die Vertragslaufzeit aufrechterhalten. Die Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, denen er sich zur Erbringung der Leistungen bedient, muss er unter Beachtung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Genehmigungen und/oder Erlaubnisse sowie behördlichen Anordnungen sicher betreiben.
- (8) Die in dem Leistungsverzeichnis (**Anlage B 8**) und darüber hinaus festgeschriebenen Anforderungen und Verpflichtungen sind durch den Auftragnehmer einzuhalten, insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet,
 - a) über die gesamte Vertragslaufzeit 500 m² Lagerfläche nach den Anforderungen im Leistungsverzeichnis als temporäres Lager bereitzuhalten,
 - b) ausschließlich Fahrzeuge einzusetzen, die den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses entsprechen,
 - c) Kunsttransporte auf der Straße immer mit mindestens zwei LKW-Fahrern durchzuführen,
 - d) über eine Zollbürgschaft in Höhe von 10 Mio. € für die Ein- und Ausfuhr der Kunstgegenstände zu verfügen und diese während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten,
 - e) nur Kunstfahrer und Kunstpacker bei der Abwicklung des Auftrages einzusetzen, die den Qualifikationsanforderungen aus dem Leistungsverzeichnis genügen und die nach den Vorgaben des Schulungskonzeptes des Auftragnehmers für Kunstpacker und Kunstfahrer (Anlage) geschult wurden,
 - f) die Eignung der verwendeten Kunstkisten gem. LV (Anlage B 8) durch Gutachten von unabhängigen Sachverständigen bei Anlieferung der Kisten und jederzeit auf

Rahmenvertrag über Kunsttransport- und Lagerdienstleistungen

- Anforderung des Auftraggebers belegen zu können,
- g) LKW-Transporte stets mindestens nach den Vorgaben aus dem Fahrerhandbuch des Auftragnehmers (Anlage ...) durchzuführen,
- h) die weiteren nach dem Leistungsverzeichnis geforderten Gutachten und Nachweise unverzüglich nach Anforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.
- (9) Der Auftragnehmer muss die Erfüllung seiner Leistungen fortlaufend dokumentieren.
- (10) Der Auftragnehmer hat zu keinem Zeitpunkt einen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber die im Rahmen des Vergabeverfahrens geschätzten Mengen abrufen wird und soweit durch den Auftraggeber geringere oder höhere Mengen abgerufen werden, stehen dem Auftragnehmer aufgrund der geänderten Mengen keine Ansprüche zu.
- (11) Der Auftragnehmer muss für die Dauer des Vertrages nach DIN EN ISO 9001-2015 oder vergleichbaren Standards für Museumslogistik und Kunsttransporte zertifiziert sein. Der Nachweis ist nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen.
- (12) Der Auftragnehmer ist zur Erbringung seiner Leistungen im Rahmen der geltenden Gesetze verpflichtet. Verstößt eine vorgesehene Leistungserbringung gegen geltende Gesetze, beispielsweise Embargovorschriften, ist der Auftragnehmer nicht zur Leistungserbringung verpflichtet.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer vor Beginn eines jeweiligen Kunsttransportes folgende Unterlagen zur Verfügung stellen:
- Verzeichnis mit den voraussichtlich zu transportierenden Kunstgegenständen
 - Adressen der Leihgeber
 - Anlieferungsstellen
 - Empfangsberechtigte Personen
 - Maße, Gewichte und Versicherungswert der zu verpackenden und zu transportierenden Kunstgegenstände
 - Raumverhältnisse am Bestimmungsort
- (2) Soweit dem Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrages erforderliche Angaben fehlen, wendet er sich dazu unverzüglich an den Auftraggeber. Dieser stellt ihm daraufhin schnellstmöglich die fehlenden Angaben zur Verfügung.

§ 6 Vergütung

- (1) a) Die Leistungen werden nach den Pauschalpreisen in dem Leistungsverzeichnis, das Gegenstand des Angebots des Auftragnehmers war, zzgl. eines Dieseldzuschlags vergütet. Auslagen werden ohne Zuschläge ausschließlich für die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Positionen und für öffentlich-rechtliche Abgaben und Gebühren erstattet. Die angebotenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

b) Der Dieseldkostenanteil des Auftragnehmers kann während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung über einen Dieseldzuschlag-/abschlag auf Basis des unter [Shell Kraftstoffpreise: Häufig gestellte Fragen | Shell DE] veröffentlichten Durchschnittspreises angepasst werden. Grundlage für eine Anpassung ist der Einkaufspreis von 2,0435 EUR/Liter EUR/Liter (Stand 05/2022). Die Kraftstoffpreise werden monatlich auf Basis des Vormonats ermittelt und im Folgemonat wie folgt angepasst: $\text{Steigerung des Dieseldpreis in \%} \times \text{Gewichtung Dieseldkostenanteil in \%} = \text{Dieseldzu-/abschlag in \%}$.

(2) Die im Angebot angegebenen Preise enthalten alle für die Erbringung der vertraglichen Gesamtleistung notwendigen Leistungen und Nebenkosten, insbesondere Verbrauchs- und Arbeitsmittel, Personal- und Verwaltungskosten sowie Banktransferkosten (Pauschalpreise).

(3) Die Vergütung ist 30 Tage nach Leistungserbringung und Vorlage einer prüffähigen Rechnung fällig.

(4) Alle Rechnungen sind bei dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(5) Alle Fremdrechnungen müssen den Rechnungen beigelegt werden. Es gilt – wenn und soweit die Fremdleistungen nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet werden dürfen – ein Handlingszuschlag von 7,5 %. Die Fremdleistungen müssen vor Beauftragung als Angebot vorgelegt und vom Auftraggeber schriftlich beauftragt werden, sonst erfolgt keine Vergütung.

(6) Die Vergütung für Beiladungs- bzw. Kombinationstransporte erfolgt zu marktüblichen Preisen und nach separater schriftlicher Beauftragung durch den Auftraggeber nach bestätigter Angebotsabgabe.

(7) Die vereinbarten Preise sind in den ersten zwei Jahren der Vertragslaufzeit Festpreise. Im Falle der Vertragsverlängerung kann auf Antrag des Auftragnehmers oder Auftraggebers eine Anpassung der Preise einmal jährlich am 1. August - zum ersten Mal am 1. August 2026 (bzw. danach bei weiterer Verlängerung am 1. August 2027) erfolgen. Die Preisanpassung erfolgt wie folgt:

Rahmenvertrag über Kunsttransport- und Lagerdienstleistungen

a) Preisanpassung für Lagerdienstleistungen (Anlage B 8, 3.1)

Hat sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindizes für Verkehrs- und Logistikdienstleistungen (61311) für Lagerung und lagereiverwandte Dienstleistungen (Code 61311-0006, DL-LG) im 2. Quartal 2028 (bzw. bei der weiteren Verlängerung 2.Quartal 2029) auf der Basis 2021 = 100 gegenüber dem veröffentlichten Index für das 2. Quartal 2025 geändert, so ändern sich die Preise für die Lagerdienstleistungen nach Prüfung des Antrags auf Anpassung automatisch prozentual im gleichen Verhältnis ab 1. August 2028 (bzw. bei der weiteren Verlängerung ab 1. August 2029), soweit die Preisänderung mehr als 2 Punkte im Verhältnis zum 2. Quartal 2025 beträgt.

b) Preisanpassung für Dienstleistungen für die Luftfracht (Anlage B 8, 4.)

Hat sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindizes für Verkehrs- und Logistikdienstleistungen (61311) für die Luftfracht (Code 61311-0006, DL-LF) im 2. Quartal 2028 (bzw. bei der weiteren Verlängerung 2.Quartal 2029) auf der Basis 2021 = 100 gegenüber dem veröffentlichten Index für das 2. Quartal 2025 geändert, so ändern sich die Preise für die Luftfracht nach Prüfung des Antrags auf Anpassung automatisch prozentual im gleichen Verhältnis ab 1. August 2028 (bzw. bei der weiteren Verlängerung ab 1. August 2029), soweit die Preisänderung mehr als 2 Punkte im Verhältnis zum 2. Quartal 2025 beträgt.

§ 7 Annahme der Kunsttransporte

Der Auftraggeber nimmt die vom Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrages gelieferten Kunstgegenstände durch einen benannten Vertreter oder durch dazu autorisierte dritte Empfangsberechtigte an.

§ 8 Anlieferungs- und Annahmestelle

- (1) Anlieferungs- und Annahmestelle des Auftraggebers sind nach seiner Wahl:
 - K20 Grabbeplatz, Grabbeplatz 5, 40213 Düsseldorf
 - K21 Ständehaus, Ständehausstraße 1, 40217 Düsseldorf
- (2) Die Anlieferungsstellen für die Rücktransporte werden jeweils gemäß § 5 benannt. Die Auslieferung darf ausschließlich an die vom Auftraggeber jeweils benannten empfangsberechtigten Personen erfolgen.

§ 9 Überwachung

Rahmenvertrag über Kunsttransport- und Lagerdienstleistungen

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben jederzeit selbst oder durch beauftragte fachkundige Dritte zu überwachen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Einrichtungen geben und die Dokumentation über die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen zur Verfügung stellen sowie die zur Überwachung notwendigen Auskünfte erteilen.
- (2) Die Leihgeber sind ebenfalls berechtigt, die Anlieferung/Abholung und End-/Verpackung selbst oder durch die von ihnen benannten Personen zu überwachen.
- (3) Anordnungen dürfen nur von dem zur Vertretung benannten Mitarbeiter des Auftraggebers oder von den schriftlich durch den Auftraggeber dazu ermächtigten Personen getroffen werden. Im Zweifelsfall hat sich der Auftragnehmer zur Klärung an den Vertretungsberechtigten des Auftraggebers oder den von diesem bestimmten Stellvertreter zu wenden.

§ 10 Unterauftragnehmer/Selbstaussführungsgebot/Gesamtschuldnerische Haftung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber übertragenen Aufgaben selbst auszuführen, es sei denn,
 - es wird ihm durch den Auftraggeber schriftlich gestattet oder
 - es handelt sich um Beförderungen außerhalb von Europa (geografisch) oder
 - es handelt sich um Beförderungen mittels Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug und damit in Zusammenhang stehender Leistungen (etwa Verzollung) oder
 - es handelt sich um einen Unterauftragnehmer, der bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt wurde.
- (2) Der Einsatz von Unterauftragnehmern kann durch den Auftraggeber im Einzelfall schriftlich genehmigt werden.
- (3) In jedem Fall haftet der Auftragnehmer gesamtschuldnerisch neben dem Unterauftragnehmer. Dies gilt auch für Fremdleistungen.

§ 11 Leistungsstörung

- (1) Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag schuldhaft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so darf der Auftraggeber unbeschadet seiner übrigen gesetzlichen Ansprüche dem Auftragnehmer einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so darf der Auftraggeber die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch einen Dritten ausführen lassen; die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den

Rahmenvertrag über Kunsttransport- und Lagerdienstleistungen

Auftraggeber bleibt unberührt.

- (2) Soweit Fälle höherer Gewalt die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, sind sie bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages entbunden. Die Vertragspartei, bei der ein Fall höherer Gewalt eingetreten ist, hat die jeweils andere Partei unverzüglich hierüber zu unterrichten. Abhilfemaßnahmen sind zwischen den Parteien abzustimmen. Höhere Gewalt sind insbesondere Krieg, Unruhen im Landesinnern, Erdbeben, Explosionen, Feuer, Streik, Pandemien und rechtlich zulässige Aussperrung sowie andere, von den Parteien jeweils nicht zu vertretende Umstände, die auch bei Anwendung höchstmöglicher Sorgfalt nicht vermieden und deren Folgen nicht abgewendet werden konnten, stehen der höheren Gewalt gleich.

§ 12 Rügepflicht

Ist bei Ablieferung ein Schaden am Kunstgegenstand äußerlich erkennbar, hat der Empfänger (Auftragnehmer oder Auftraggeber) diesen unter Angaben konkreter Art über den Verlust oder die Beschädigung in einer von beiden zu unterzeichnenden Empfangsbescheinigung festzuhalten. Äußerlich nicht erkennbare Schäden hat der Empfänger (Auftragnehmer oder Auftraggeber) unverzüglich spätestens 7 Tage nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Die Nachweispflicht über die rechtzeitige Rüge trifft den jeweiligen Anspruchsteller.

§ 13 Haftung und Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachen - vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen - nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und stellt den Auftraggeber im Umfang seiner Haftung von Ansprüchen Dritter frei. Der Auftragnehmer haftet insbesondere
- a) für Güterschäden, das heißt, Verlust und Beschädigung des Kunstgegenstandes der Gegenstand des Vertrages ist;
 - b) für Güterfolgeschäden, das heißt, aus einem Güterschaden herrührende Vermögensschäden sowie
 - c) für reine Vermögensschäden, das heißt solche, die nicht mit einem Güterschaden oder einem sonstigen Sachschaden zusammenhängen.
- (2) Bei grenzüberschreitender Beförderung oder bei einem Verkehrsvertrag über eine Seebeförderung greifen für die Haftung des Auftragnehmers vorrangig die für diese Fälle jeweils geltenden besonderen gesetzlichen Vorschriften ein, soweit diese zwingend Anwendung finden.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Vertragslaufzeit eine

Rahmenvertrag über Kunsttransport- und Lagerdienstleistungen

Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Versicherungsfall für (kumulativ)

- Personen-, Sach- und Vermögensschäden 5.000.000,00 EUR
(Der Deckungsschutz muss Schäden an dem Kunstobjekt einbeziehen. Es darf daher auch keinen Ausschluss oder ein Sublimit bei Schäden an Kunst geben.)
- Abhandenkommen von Schlüsseln – und Codekarten 100.000,00 EUR

abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Eine zweifache Maximierung (Deckungshöchstgrenze pro Versicherungsjahr) wird vorausgesetzt.

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

Zum Nachweis des Bestehens der Versicherung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine Kopie des Versicherungsscheins zu übersenden. Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer jederzeit verpflichtet, den Fortbestand des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

§ 14 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung für Güterschäden ist begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte je Kilogramm brutto des beschädigten oder in Verlust geratenen Kunstgegenstandes oder auf einen Betrag von 1.100,00 € je Kubikmeter des beschädigten oder in Verlust geratenen Kunstgegenstandes, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- (2) Bei Überschreitung der Lieferfrist hat der Auftragnehmer eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verzugschaden bis zur Höhe des Dreifachen des vertraglich vereinbarten Entgelts zu leisten. Eine Überschreitung der Lieferfrist liegt vor, wenn der Kunstgegenstand nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeliefert worden ist oder – sollte keine Frist vereinbart worden sein – die tatsächliche Beförderungsdauer unter Berücksichtigung der Umstände die Frist überschreitet, die einem sorgfältigen Frachtführer vernünftigerweise zuzubilligen ist.
- (3) Für reine Vermögensschäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen und die nicht auf Sach- oder Personenschäden beruhen, ist die Haftung begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.
- (4) Der Auftraggeber kann bei Auftragserteilung gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlages eine Anhebung des geltenden Haftungshöchstbetrages auf den angegebenen Wert des Gutes verlangen.

Rahmenvertrag über Kunsttransport- und Lagerdienstleistungen

- (5) Die Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, soweit ein Schaden durch Vorsatz oder leichtfertig in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht wurde.

§ 15 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte/Pfandrechte

- (1) Der Auftragnehmer kann gegen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur mit fälligen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen bzw. Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
- (2) Dem Auftragnehmer stehen an den Kunstgegenständen keine Pfandrechte zu, insbesondere sind die Regelungen der §§ 441, 464, 475 b HGB ausgeschlossen.

§ 16 Verjährung

Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Schaden, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Kunstgegenstandes. Ist der Kunstgegenstand nicht abgeliefert worden, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem der Kunstgegenstand hätte abgeliefert werden müssen.

§ 17 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt für die Zeit vom **01.08.2026 – 31.07.2027**.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag dreimalig um jeweils ein Jahr zu verlängern (Verlängerungsoption). Die Verlängerung tritt automatisch in Kraft, soweit der Auftraggeber nicht spätestens drei Monate vor Vertragsende dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich (per E-Mail, Fax oder per Post) kündigt. **Der Vertrag endet spätestens am 31.07.2030.**

§ 18 Kündigung

Der Vertrag kann vor Ende der Vertragslaufzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Auftraggeber gilt insbesondere, wenn

- a) der Auftragnehmer in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

Rahmenvertrag über Kunsttransport- und Lagerdienstleistungen

- b) der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt.
Betrifft die Nichterfüllung nur einzelne unwesentliche Leistungen oder Nebenpflichten, so ist ein wichtiger Grund dann gegeben, wenn innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten insgesamt vier Verstöße vorliegen.
Betrifft die Nichterfüllung die Qualität einzelner Leistungen, so ist ein wichtiger Grund dann gegeben, wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung innerhalb einer angemessenen Frist seine Leistung nicht vertragsgerecht erbringt und innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten insgesamt mindestens zwei dieser Verstöße vorliegen;
- c) während der Vertragslaufzeit Umstände bekannt werden, die berechnigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde oder Zuverlässigkeit des Auftragnehmers erwecken und diese Zweifel nicht innerhalb einer angemessenen Frist vom Auftraggeber widerlegt werden.
- d) der Auftragnehmer die im Leistungsverzeichnis angegebenen Unterlagen auch innerhalb einer vom Auftraggeber schriftlich gesetzten Nachfrist nicht rechtzeitig vorlegt.
- e) der Nachweis für eine bestehende Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001-2015 oder nach vergleichbaren Standards für Museumslogistik und Kunsttransporte innerhalb einer vom Auftraggeber schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht rechtzeitig vorlegt wird.
- f) Der nach § 13 vorgeschriebene Versicherungsschutz nicht (mehr) besteht.
- g) eine schuldhaftige Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen durch den Auftragnehmer, durch seine Nachunternehmer oder die Verleiher von Arbeitskräften vorliegt.

§ 19 Gesonderte Auftragsvergabe

Während der gesamten Vertragslaufzeit darf der Auftraggeber einzelne Transportdienstleistungen an andere Unternehmen vergeben.

§ 20 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer hat über seine Leistungen und die ihm bei der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Informationen des Auftraggebers, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, sowie dessen Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihm aufgrund dieses Vertrages bekannt werden, Dritten gegenüber – auch über die Dauer des Vertrages hinaus – vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und sie nicht im Rahmen eigener Arbeiten bzw. Arbeiten im Rahmen der Auftragsforschung für Dritte zu gebrauchen, es sei denn, der Auftraggeber hat der Weitergabe an den jeweiligen Dritten zugestimmt. Diese Verpflichtung gilt für die Laufzeit des Vertrages und darüber hinaus bis zum Offenkundigwerden der Informationen.

Rahmenvertrag über Kunsttransport- und Lagerdienstleistungen

Diese Verpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die dem Auftragnehmer nachweislich bereits vor ihrer Mitteilung im Rahmen dieses Vertrages bekannt waren, von ihm nachweislich unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diesen Vertrag allgemein bekannt werden.

Der Auftragnehmer wird in geeigneter Form dafür sorgen, dass die von ihm bei der Durchführung dieses Vertrages zulässigerweise hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die vorstehende Vertraulichkeit wahren. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer seine diesbezüglichen Maßnahmen schriftlich nachzuweisen.

Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, seine Tätigkeit für den Auftraggeber außer den fachlich Beteiligten Dritten gegenüber offen zu legen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, so hat er für jede schuldhaftige Zuwiderhandlung eine von dem Auftraggeber nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe an den Auftraggeber zu leisten. Der Einwand des Fortsetzungszusammenhangs wird ausgeschlossen.

§ 21 Datenschutz

Der Auftragnehmer wird personenbezogene Daten, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag vom Auftraggeber erhält, nur unter Beachtung der in Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Erfüllung des Auftrags erheben, verarbeiten und nutzen. Insbesondere wird er die Vorgaben der neuen DSGVO in allen Bereichen beachten. Die bezogenen Daten werden vom Auftragnehmer weder veröffentlicht noch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben. Nicht mehr benötigte Daten sind umgehend unwiederbringlich zu löschen.

§ 22 Besondere Vertragsbedingungen bezüglich der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem TVgG NRW vom 21.03.2018

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des § 2 Absatz 1 bis 4 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
 - dem Auftraggeber Kontrollrechte einzuräumen und bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vorzulegen,
 - seine Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
 - dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht i.S.d. Tariftreue- und Vergabegesetz

Rahmenvertrag über Kunsttransport- und Lagerdienstleistungen

Nordrhein-Westfalen bei der Beauftragung von Nachunternehmern einräumen zu lassen, - vollständige und prüffähige Unterlagen (die Vorlage erfolgt grundsätzlich in anonymisierter Form) zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bereitzuhalten, auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmerinnen und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.

- (3) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen gilt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Jahresauftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß gegen Verpflichtungen aus dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen durch einen Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

§ 23 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Sollte es zu keiner Einigung kommen, gelten auf Antrag einer Partei die gesetzlichen Bestimmungen. Die Regelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag unvollständig ist.
- (2) Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

§ 24 Schriftform

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag oder der beigefügten Anlagen bedürfen der Schriftform nach § 126 BGB, soweit nicht Beurkundung erforderlich ist. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 2 genannten Form.

§ 25 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen den Vertragsparteien auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist –

Rahmenvertrag über Kunsttransport- und Lagerdienstleistungen

soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt – Düsseldorf.

Düsseldorf, den

....., den

Prof. Dr. Susanne Gaensheimer (Vorstand)

Julia Niggemann (Vorstand)